



Gemeinderatsbeschluss Nr. 38-03 /2023 der Sitzung vom 31.08.2023

1. Betreff: **Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Kostensatzung)**

2. Beschlussvorschlag: Es wird beschlossen, der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen zuzustimmen.

3. Begründung: Aufgrund gesetzlicher Festlegungen muss die Abrechnungseinheit in Minuten ausgewiesen sein.

4. Einreicher: 
Silke Großmann
Bürgermeisterin 
Katrin Hofmann
Leiterin Hauptamt

5. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> keine	Betrag [€]	PSK	Haushaltsjahr
<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen <input type="checkbox"/> Ausgaben			2023
Bei Ausgaben: Mittel stehen...			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung			
<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung			

6. Mitwirkende Ämter / Personalrat:

Bauamt	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Hauptamt	<input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum 16.08.2023
Kämmerei	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Andere	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Personalrat	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Zustimmung liegt vor	Unterschrift / Datum

7. Beteiligung Ausschüsse:

	nicht erforderlich	am	Zustimmung ja / nein	Abstimmungsergebnis				
				GR	TN	ja	nein	Enth.
Techn. Ausschuss	x							
Verwaltungsausschuss		23.08.2023	ja	8	6	6	0	0
Kulturausschuss	x							

8. Beratungsergebnis des Gemeinderates:

TOP	beschlossen wie vorgeschlagen	Änderungen siehe Anlage	Beratungsergebnis				
<u>5.2</u>	<u>X</u>		GR	TN	ja	nein	Enth.
			14				

Silke Großmann
Bürgermeisterin
ausgefertigt: Lohmen, 01. Sep. 2023



Satzung
zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und
zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen
(Kostensatzung)

Der Gemeinderat Lohmen hat am 31.08.2023 mit Beschluss Nr. 38-03/2023 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und
2. §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25.06.2019 (GVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen:

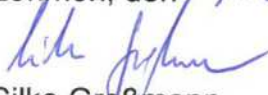
§ 1
Änderung § 5 Abs. 1, 2 und 3 - Berechnung des Kostenersatzes
und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. ~~Die einzelnen Gebührensätze erhöhen sich jedes Jahr um den Prozentsatz der in Deutschland im Vorjahr gemessenen Inflation, mindestens aber um 3%.~~
- (2) Die Einsatzzeit wird bei Fahrzeugen ~~auf eine halbe Stunde~~ und bei Personal ~~auf eine ganze Stunde aufgerundet~~ minutengenau abgerechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Lohmen, den 31.08.2023


Silke Großmann
Bürgermeisterin





Gemeinderatsbeschluss Nr. **23-02/2022**
 der Sitzung vom **12.05.2022**

1. Betreff: **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
 Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
 Gemeinde Lohmen**

2. Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die Satzung vom 07.10.2010 mit der Beschluss Nr. 12-02/2010 tritt außer Kraft.

3. Begründung: Eine Überarbeitung der Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie deren Anpassung des Kostenverzeichnisses ist zwingend erforderlich, um Rechtssicherheit herzustellen.

4. Einreicher: Jörg Mildner (Bürgermeister) Björn Schwedes (stv. Leiter Hauptamt)

5. Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine	Betrag (€)	Maßnahme-Nr.	Haushaltsjahr
<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen <input type="checkbox"/> Ausgaben		-	-
Bei Ausgaben: Mittel stehen...			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung			
<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung			

6. Mitwirkende Ämter / Personalrat:

Bauamt	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Hauptamt	<input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum <i>[Signature]</i> 21.04.2022
Kämmerei	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Andere	<input type="checkbox"/> keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	Unterschrift / Datum
Personalrat	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Zustimmung liegt vor	Unterschrift / Datum

7. Beteiligung Ausschüsse:

	nicht erforderlich	am	Zustimmung ja / nein	Abstimmungsergebnis				
				GR	TN	ja	nein	Enth.
Techn. Ausschuss	x							
Verwaltungsausschuss		28.04.2022	ja	8	7	7	-	-
Kulturausschuss	x							

8. Beratungsergebnis des Gemeinderates:

TOP	beschlossen wie vorgeschlagen	Änderungen siehe Anlage	Beratungsergebnis				
5-7	*		GR	TN	ja	nein	Enth.
			17	15	15	0	0

Jörg Mildner
 Bürgermeister
 ausgefertigt: Lohmen,

13. Mai 2022



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (GVBl. S. 134) und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25.06.2019 (GVBl. S. 521), hat der Gemeinderat Lohmen am 12.05.2022 mit Beschluss-Nr. 23-02/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 - a) die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - b) Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lohmen im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 02.04.1998 i. d. F. vom 30.01.2009. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Lohmen durch Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 68 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) Für die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Die einzelnen Gebührensätze erhöhen sich jedes Jahr um den Prozentsatz der in Deutschland im Vorjahr gemessenen Inflation, mindestens aber um 3%.
- (2) Die Einsatzzeit wird bei Fahrzeugen auf eine halbe Stunde und bei Personal auf eine ganze Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der FW Lohmen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anders bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) den Kosten für Materialverbrauch, Reinigung, Prüfung von eingesetzten Geräten.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sowie ggf. Entsorgungskosten sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (7) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Berufsfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 a) bis g) bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.
- (4) Darüber hinaus bestimmt die Gemeinde Lohmen, dass auf Grundlage des § 68 Abs. 3 des SächsBRKG zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, auch verpflichtet ist:
 - a. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - b) ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Gemeinde vom 07.10.2010 außer Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Lohmen

Lohmen, 13.05.2022


Mildner
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage		
zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen vom 12.05.2022, Beschluss-Nr. 23-02/2022		
Kostenverzeichnis		
1. Personalkosten	Verrechnung je Std.	
Ehrenamtliches Personal		28,84 €
Brandschutzwache		50,00 €
2. Fahrzeuge und Geräte		
LF/HLF 10 PIR-LF 106		453,77 €
TSF-W PIR-LO 112		234,39 €
MTW PIR-L 112		150,91 €
MTW PIR-FW 209		150,91 €
TLF 4000 PIR-T 4000		439,13 €
3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr		
<ul style="list-style-type: none"> - Reinigen, Desinfizieren und Prüfen der Atemschutzgeräte - Pflege und Füllen von Pressluftflaschen - Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzmasken - Reinigen und Prüfen der Schläuche - Reinigung stark verschmutzter Kleidung - Füllen der Feuerlöscher - Beschaffung und Entsorgung von Ölbindemittel, Ölsperren, Schaumbildner, Abdeckplanen, usw. - Sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche infolge des Einsatzes erforderlich waren. <p>Für diese Kosten werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.</p>		